

I. Allgemeine Satzungsänderungen:

1. Präambel

Zu Beginn der Satzung wird vor dem ersten Abschnitt als nicht nummerierter Abschnitt folgende Präambel eingefügt:

„¹Bereits zum Wintersemester 2005/06 betrat die Fachschaft Geschichte der LMU München erstmals das Feld Studentischen Publizierens, indem die erste Ausgabe von „Aventinus. Die Historische Internetzeitschrift von Studierenden für Studierende“ (<http://archiv.aventinus-online.de>) ans Netz ging. ²Die am 29. Mai 2010 mit „historicum.net Geschichtswissenschaften im Internet e.V.“ (<http://www.historicum.net>) abgeschlossene Kooperationsvereinbarung legte die Grundlage für eine inhaltliche und technische Neukonzeptionierung, deren Ergebnis das Internetportal „aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte“ (<http://www.aventinus-online.de>) ist.

³Seitdem war das Projekt „Studentisches Publizieren in den Geschichtswissenschaften“ zahlreichen Weiterentwicklungen unterworfen, welche u.a. in der technischen und logistischen Beheimatung durch die Bayerische Staatsbibliothek mündeten. ⁴Seiner neuen Struktur, welche sich beispielsweise durch die überregionale Aufstellung zeigt, soll durch eine vereinsrechtliche Organisation genügt werden. ⁵Der Verein versteht sich dabei zum einen als Dach für „aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte“, weshalb diese Satzung Elemente eines Redaktionsstatuts beinhaltet. Zum anderen sollen geeignete Begleitaktivitäten das Studentische Publizieren ergänzen.“

2. § 1 Allgemeines

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Vereinsnamen „(aventinus)“ durch „(Verein)“ ersetzt.

3. § 3 Geschäftsführender Herausgeber

a) Abs. 4 Nr. 3 lautet nun, wie folgt:

„3. bestellt auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums die Abteilungsherausgeber als Leiter der Haupt- und Sonderabteilungen von aventinus sowie weiterer als Sonderabteilungen errichteter Vereinseinrichtungen (Projekte).“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Entwicklung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt. Satz 3 lautet nun, wie folgt:

„³Solche Initiativen gelten als gebilligt, sofern das zuständige Organ ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme widerspricht; Halbsatz 1 gilt auch für Maßnahmen nach § 21.

4. § 5 Geschäftsführendes Herausgeberkollegium

a) Abs. 1 Satz 1 lautet nun, wie folgt:

„¹Dem Geschäftsführenden Herausgeberkollegium gehören der Geschäftsführende Herausgeber, sein Stellvertreter und in der Regel drei weitere aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Herausgeberkollegiums gewählte Mitglieder (weitere Mitglieder der Geschäftsführung) an.“

b) An Abs. 7 wird folgender durch Strichpunkt abgetrennter Halbsatz angefügt: „§ 28 BGB ist nicht anzuwenden.“

5. Engere Mitgliederversammlung

5.1 § 6 Herausgeberkollegium

a) Abs. 2 Nr. 1 lautet nun, wie folgt:

„1. die Abteilungsherausgeber einschließlich der Koordinierenden Herausgeber und stellvertretenden Koordinierenden Herausgeber einer Abteilung;“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Nrn. werden entsprechend angepasst.

5.2 § 7 Aufgaben

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach „Projekt politik“ das Wort „insbesondere“ eingefügt

b) In Abs. 2 Satz 1 wird „für aventinus“ gestrichen

6. § 8 Redaktionsversammlung

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fördermitglieder“ durch „weiteren Mitglieder“ ersetzt.

7. § 13 Abteilungen

a) Abs. 1 Satz lautet nun, wie folgt:

„(1) ¹Der Verein bildet entsprechend der Gliederung von aventinus Hauptabteilungen; die Bildung von Sonderabteilungen (Sektionen und Projekte) ist zulässig. Sie werden von in der Regel zwei Herausgebern geleitet, die der Geschäftsführende Herausgeber auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums bestellt. ²Den Abteilungen gehören ferner die Ihnen zugewiesenen Redakteure an.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird „und Sektionen“ gestrichen.

8. Stabsorgane

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung eines „ordentlichen Stabsorgans“ durch die eines „Stabsorgans“ ersetzt.

9. Arbeitsgemeinschaft für Studentisches Publizieren

a) In § 1 Abs. 6 wird das Wort „Kommission“ durch „Arbeitsgemeinschaft“ ersetzt.

b) § 15 lautet nun, wie folgt:

„§ 15

Arbeitsgemeinschaft für Studentisches Publizieren

(1) ¹Der Verein bildet als rechtlich selbstständige Einrichtung die Arbeitsgemeinschaft für Studentisches Publizieren (Arbeitsgemeinschaft), die den Vereinszweck unabhängig von der Geschichtswissenschaft ausübt. ²Sie wird von

einem Vorstand geleitet; der Geschäftsführende Herausgeber ist Vorsitzender, wobei er sich in dieser Funktion durch ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung vertreten lassen kann. ³Die Gemeinschaftsversammlung kann weitere Stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag des Vorsitzenden wählen.

- (2) ¹Der Arbeitsgemeinschaft können Vereinsmitglieder sowie als assoziierte Mitglieder Personen beitreten, die ihrem Zweck verbunden sind. ²Die Versammlung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bildet die Gemeinschaftsversammlung; die Vereinsmitglieder bilden die Mehrheit. ³Näheres regelt ein Statut, welches die Gemeinschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ⁴Es darf dieser Satzung und dem Gesamtinteresse des Vereins nicht widersprechen.“

10. § 19 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen

a) Abs. 4 Satz lautet nun, wie folgt:

„Schriftliche Stimmrechtsausübung ist außer in den Fällen des § 21 unstatthaft“

b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 5 Satz 2 und es wird folgender Satz 1 hinzugefügt.

„Bei der Berechnung von Mehrheiten ist entsprechend auf- und abzurunden.“

11. § 21 Änderungen der Satzung

Abs. 1 Satz 2 lautet nun, wie folgt:

„§ 5 Abs. 5 findet nur Anwendung, wenn es zur Wahrung der Vereinsinteressen unabdingbar ist.“

12. § 23 Geschäftsstelle; Besondere Vertreter

In Abs. 1 Satz 1 wird *„ein außerordentliches Stabsorgan“* durch *„eine Stabsabteilung“* ersetzt.

13. Nachbemerkung

Es wird als Nachbemerkung ohne Abschnittsnummerierung eingefügt:

„Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung verwendet diese Satzung nur männliche Formen. Für Gesetze werden die allgemeingültigen Abkürzungen verwendet.“

II. Besondere Satzungsänderungen:

1. § 21 Änderungen der Satzung

a) In Abs. 3 wird nach *„Abs. 1“* *„und Abs. 2 Satz 1“* eingefügt.

b) In Abs. 3 (i.d.F. nach II.1.a) wird nach *„Abs. 2 Satz 1“* *„und Satz 2“* eingefügt.

2. § 25 Auflösungsbestimmungen

In Abs. 3 wird nach *„Bei Auflösung des Vereins“* *„oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes“* eingetragen.